

Stadt Alfeld (Leine)
- Der Bürgermeister -

Amt: B 32
AZ.:

Alfeld (Leine), den 06.12.2011/M

Vorlage Nr.: 45/XVII

Informationsvorlage: ☐
Beschlussvorlage: ☒

B e r a t u n g i n

öffentlicher Sitzung: ☒
nichtöffentl. Sitzung: ☐

Gleichstellungsbeauftragte:

beteiligt: ☒
nicht beteiligt: ☐

Vorlage für	am:	erneut am:
Verw.ausschuss	19.12.2011	28.02.2012
Rat	01.03.2012	

**Übertragung der Aufgaben einer Waffenbehörde auf den Landkreis
hier: Abschluss einer Zweckvereinbarung**

Das vom Rat beschlossene Haushaltskonsolidierungskonzept beinhaltet die Verpflichtung zur Prüfung von Einsparungen allgemeiner Kosten und im Besonderen von Personalkosten.

Der Organisationsplan des Ordnungsamtes sieht in 2013 mit dem Ausscheiden eines Abteilungsleiters vor, die Abteilungen 32.1 (Allgemeines Ordnungs- und Straßenverkehrsrecht) und 32.4 (Feuerschutz, Waffen- und Sprengstoffrecht) zusammen zu fassen. Einspart wird dadurch die Stelle eines Stadtoberinspektors (A10).

Um dieses Ziel zu erreichen ist es erforderlich, sich von Aufgaben zu trennen, die andere kostengünstiger oder/und effektiver leisten können, und zwar ohne Qualitätsverlust. Mit der Übertragung des Marktwesens auf das FAA geschieht dies bereits im Bereich der Abteilung 32.1.

Im Bereich 32.4 bietet sich die Übertragung der Aufgaben einer Waffenbehörde auf den Landkreis an. Die Stadt Hildesheim hat diesen Schritt bereits 2009/2010 vollzogen.

Unter sicherheitsrelevanten Aspekten und dem Gesichtspunkt der Einführung eines nationalen Waffenregisters nach Vorgabe der EU ist es m.E. mehr als sinnvoll, in einem Landkreis nur eine Waffenbehörde zu haben.

Mit dem Landkreis Hildesheim ist deshalb eine Zweckvereinbarung nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erarbeitet worden. Sie ist als Anlage beigelegt.

Die Kostenregelung des §3 entspricht der Vereinbarung, die der Landkreis mit der Stadt Hildesheim geschlossen hat.

Nach den Zahlen aus 2010 ergibt sich für die Stadt Alfeld folgende Rechnung :

10% von A 10 und des Arbeitsplatzes	5.590,--€
Gebühreneinnahmen	3.200,--€
Zu zahlen an Landkreis	2.390,--€

Demgegenüber stehen 2500.-€ an Softwarekosten pro Jahr, die nicht mehr zu zahlen sind. Abgeben werden 350 Fälle, der Landkreis bearbeitet zur Zeit 5500 Fälle mit 2 Kräften.

Von der Übertragung der Aufgabe nach Hildesheim sind Sportschützen und Jäger betroffen.

Dies ist m.E. aber zu vernachlässigen, da der Publikumsverkehr ca. 100-120 Personen pro Jahr ausmacht, wobei ein großer Anteil auf Jäger entfällt, die ohnehin zur Unteren Jagdbehörde wegen ihrer Jagdscheine müssen.

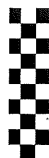
Wegen der notwendigen Vorbereitungen für die Einrichtung des nationalen Waffenregisters wird vorgeschlagen, die Übertragung der Aufgabe zum 1.1.2012 vorzunehmen.

Beschlussvorschlag für den Verwaltungsausschuss:

Die Stadt Alfeld (Leine) schließt mit dem Landkreis Hildesheim die als Anlage beige-fügte Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Waffengesetz ab.


Beushausen

Anlage



FD 204

Hildesheim, d.

Entwurf einer Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz zwischen der Stadt Alfeld (Leine) und dem Landkreis Hildesheim

Zweckvereinbarung

Die Stadt Alfeld (Leine), vertreten durch den Bürgermeister,

und

der Landkreis Hildesheim, vertreten durch den Landrat,

schließen gem. § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) folgende Zweckvereinbarung:

§1 Präambel

Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit sind sich die Stadt Alfeld (Leine) und der Landkreis Hildesheim darüber einig, dass die Wahrnehmung der nachstehend näher bezeichneten Aufgaben nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz auch für das Gebiet der Stadt Alfeld (Leine) vom Landkreis Hildesheim wahrgenommen werden.

§ 2 Aufgabenbeschreibung

Inhalt dieser Zweckvereinbarung sind die Aufgaben als Waffenbehörde gem. Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970), in der jeweils gültigen Fassung,

und

alle Aufgaben gem. Sprengstoffgesetz v. 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518) in der jeweils gültigen Fassung, die im Zusammenhang mit Anträgen auf Erlaubnisse nach § 27 SprengG. stehen. Das sind im einzelnen die folgenden Aufgaben gem. der Anlage zu § 1 Abs. 1 der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz:

- Z. 7.1.4 (Entgegennahme der Anzeige über das Abhandenkommen von explosionsgefährlichen Stoffen),
- Z. 7.1.5 (Erteilung der Erlaubnis zum Erwerb und zum Umgang ...)
- Z. 7.1.6 c) (Überwachung des Umgangs ...)
- Z. 7.1.7 (Entgegennahme der Anzeige über den Verlust ...)
- Z. 7.2.8 b) (Zulassung von Ausnahmen im nicht gewerblichen Bereich)
- Z. 7.2.9 (Abnahme der Prüfung; Unterzeichnung ...)

§ 3 Kostenregelung

Die aus der Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben resultierenden Personal- und Sachkosten trägt der Landkreis Hildesheim.

Die Stadt Alfeld (Leine) erstattet dem Landkreis Hildesheim die Personalkosten für 10 % einer Stelle nach A 10 BBesG. Berechnungsbasis hierfür ist die Personalkostentabelle für

Kommunen in den alten Bundesländern nach den KGSt-Materialien "Kosten eines Arbeitsplatzes". Es wird der jeweils aktuelle Jahreswert für den Verwaltungsdienst, vermindert um die Sonderzuwendung, zu Grunde gelegt.

Sachkosten werden nicht gesondert abgerechnet. Zur Abgeltung dieser Aufwendungen verbleiben die beim Landkreis Hildesheim vereinnahmten Gebühren aus dieser Vereinbarung dort zunächst in voller Höhe.

Das zusätzliche Gebührenaufkommen des Landkreises wird nach Ablauf eines Jahres - gerechnet ab Vereinbarungsbeginn - auf Kostendeckung bzw. Überschuss überprüft. Ein Überschuss wird mit künftigen Personalkostenerstattungen verrechnet, ein Fehlbetrag wird von der Stadt Alfeld (Leine) zusätzlich zu den Personalkosten erstattet.

Überschuss bzw. Fehlbetrag berechnen sich nach den anteiligen (10 %) KGSt-Sachkostenwerten.

§ 4 Ausführung

Die Ausführung der Aufgaben erfolgt mit eigenem Personal des Landkreises. Personal der Stadt Alfeld (Leine) wird nicht übernommen. Mit Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung übernimmt der Landkreis Hildesheim die bis dahin bei der Stadt Alfeld (Leine) geführten Fachakten.

§ 5 Kündigung

Die Zweckvereinbarung kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst werden. Sie kann zudem mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Quartals einseitig schriftlich gekündigt werden.

§ 6 Auseinandersetzung

Im Falle einer Auflösung/Kündigung der Zweckvereinbarung verpflichtet sich der Landkreis Hildesheim, die entsprechenden Akten und Vorgänge an die Stadt Alfeld (Leine) ordnungsgemäß zu übergeben. Die Stadt Alfeld (Leine) verpflichtet sich, diese entsprechend anzunehmen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am
Hildesheim, den

Für den Landkreis Hildesheim
Für die Stadt Alfeld (Leine)

(Unterschrift)
(Unterschrift)

Landrat
Bürgermeister